

Leezen Expo

Infos unter: www.muensterland-giro.de



SPARKASSEN MÜNSTERLAND
GIRO 2026

3. OKTOBER 2026, 8.00 – 18.00 UHR
KREISE WARENDORF
UND STEINFURT,
STADT MÜNSTER



Veranstalter/
Organisationspartner:



Weitere Sponsoren:



Leezen Expo

Der **Sparkassen Münsterland Giro** hat sich zu einem der größten Radsportevents in Deutschland entwickelt. Zum Finale der Saison am 3. Oktober treffen sich die Radsportler*innen aus den Nachbarländern und Deutschland vor dem Schloss in Münster.

Ein Eckpfeiler ist die **LeezenExpo** mit vielen frischen Ideen. Die Messe bietet eine Vielzahl von Ausstellern aus der Fahrradindustrie, darunter Fahrradhersteller, Zubehörhersteller, Fahrradclubs, Tourismusorganisationen und andere relevante Unternehmen. Besucher der Messe haben die Möglichkeit, sich über die neuesten Trends und Entwicklungen in der Fahrradwelt zu informieren, Produkte auszuprobieren, an verschiedenen Aktivitäten teilzunehmen und sich mit anderen Fahrradbegeisterten über relevante Themen auszutauschen:



- **Gravel Biking**
Eine Disziplin des Radsports, die das Fahren auf unbefestigten Wegen und Schotterstraßen umfasst. Diese Art des Radfahrens erfreut sich zunehmender Beliebtheit, da es die Möglichkeit bietet neue Strecken zu erkunden.
- **Bikepacking**
Kombiniert Radfahren mit Camping und ist eine Möglichkeit für Abenteuerlustige, längere Strecken zu bewältigen, ohne auf traditionelle Campingausrüstung verzichten zu müssen.
- **Nachhaltigkeit**
Dies zeigt sich in der zunehmenden Nutzung von Fahrrädern für den täglichen Pendelverkehr und in der Unterstützung von Initiativen zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur.

Die **LeezenExpo** zeigt, wie vielfältig und dynamisch der Radsport ist und wie er sich ständig weiterentwickelt, um den Bedürfnissen und Interessen der Radfahrergemeinschaft gerecht zu werden. Seien Sie ein Teil davon und überzeugen Sie sich von der einmaligen Atmosphäre und einem vielfältigen Rahmenprogramm.

LeezenExpo: Möglichkeiten für Aussteller*innen

Die **LeezenExpo** des **Sparkassen Münsterland Giro** befindet sich im hochfrequentierten Zielbereich auf dem Schlossplatz vor dem altherwürdigen fürstbischöflichen Schloss im Herzen von Münster.

Öffnungszeiten

3. Oktober 2026, 8:00 - 18:00 Uhr

Aufbau:

2. Oktober 2026, 14:00 - 20:00 Uhr
und 3. Oktober 2026, 6:00 - 8:00 Uhr

Abbau: 3. Oktober 2026, 18:00 Uhr
bis 4. Oktober 2026, 6:00 Uhr

(Angaben unter Vorbehalt)



LeezenExpo – Die Messe im Rahmen des Sparkassen Münsterland Giro



(Bitte beachten: Info- und Verkaufsmesse. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Auf- und Abbau an Sonn- und Feiertagen!)

Leezen Expo



Möglichkeiten und Kosten im Überblick

Messepauschale

Pflichtbeitrag für Abfallentsorgung,
Stromversorgung 220 V,
Werbung und allgemeine Bewachung **145,00 €**

Ausstellungsflächen

Standardflächenmiete (pro m²) **35,00 €**
Mindestgröße 5 x 4 Meter, wobei die
Mindesttiefe 4 Meter beträgt

Zelte

weißes Pagodenzelt, mit Fenstern
und fertig aufgebaut:
5 x 5m inkl. Boden und Teppich **799,00 €**
5 x 5m inkl. Boden **699,00 €**
5 x 5m ohne Boden **599,00 €**

(Weitere Zeltgrößen gerne auf Anfrage)

Optionale Zusatzleistungen

Stromanschluss 380 V **100,00 €**
Wasseranschluss **85,00 €**

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.



Bewachung

Das gesamte Gelände wird nachts durch ein Sicherheitsunternehmen bewacht.

(Auf Wunsch organisieren wir für Sie eine individuelle Standbewachung.)

Anmeldeschluss ist der 31. August 2026.

Eine verbindliche Zusage erfolgt nach Rechnungsabgleichung. Alle notwendigen Unterlagen wie Durchfahrts-genehmigungen, Pläne und weitere Informationen erhalten Sie Mitte September 2026.

Für Ihren erfolgreichen Messeauftritt bieten wir Ihnen gerne noch weitere unterschiedliche Pakete und Möglichkeiten (nur in Verbindung mit einem gebuchten Stand auf der **LeezenExpo**) an:

- Verlosungs-und Promotion-Aktionen auf der **LeezenExpo** und/oder über unsere Sozialen Medien
- Bannerwerbung
- Eine Zugabe in unseren Starterbeuteln
- Inventar für Ihren Messeauftritt

Rufen Sie an! Wir beraten Sie gerne.

Organisation LeezenExpo:

Michael Zahlten

T: +49 2501 9786452

M: +49 178 8885924

michael.zahlten@muensterland-giro.de

Leezen Expo

Veranstalterbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.

(2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter zugesandten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.

(3) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung zustande.

2. Aufbau und Gestaltung der Stände

Standbau, Standbaumaterialien und Standgestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt oder gefährdet werden kann.

3. Hausrecht und Bewachung

(1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle

Standbewachung.

(2) Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Exklusivitäten von Veranstaltungssponsoren verletzt werden, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

4. Haftung des Standplatzbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standbaufirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

5. Haftung des Veranstalters

Schadensersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haftet wird.

6. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

7. Standgrößenberechnung

Die Mindestgröße beträgt 16 qm. Wobei die Mindestdiefe 4 Meter beträgt. Die Nebenkosten für Strom, Wasser (optional) und Bewachung, Entsorgungspauschale (verpflichtend) sind Pauschalpreise, die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind.

8. Gemeinschaftsstand

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung des Veranstalters notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

Leezen Expo

Veranstalterbedingungen

9. Ausstellerausweise

Für die Veranstaltungen erhält der Standbetreiber eine Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Die Berechnung der Anzahl richtet sich nach den gebuchten Quadratmetern. So erhält der Standbetreiber drei Ausweise für einen Stand bis einschließlich 36 qm und maximal 10 Ausweise ab 100 qm.

10. Stornierungen

(1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per Telefax an den Veranstalter zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierungen 1 bis 30 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierungen 30 bis 60 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierungen bis 60 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25% des vereinbarten Rechnungsbetrages

Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Zahlungs-und Teilnahmebedingungen

(1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fristlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder in bar im Messebüro bezahlt werden; andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

11. Übertragung von Rechten

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, anderen Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters zu übertragen.

12. Sonstiges

(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreiber findet keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck am nächsten kommt.